

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26		DIENSTAG, DEN 19. JULI	2011
Tag	Inhalt	Seite	
8.7.2011	Verordnung zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger neu: 302-1-3	305	
15.7.2011	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-6-2	306	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger Vom 8. Juli 2011

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert am 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898, 915), in Verbindung mit Nummer 14 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 402), wird verordnet:

§ 1

Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger

(1) Die in § 19 Absatz 1 Satz 1 RPflG genannten Richtervorbehalte werden aufgehoben für:

1. die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 RPflG, soweit sie den nach § 14 Absatz 1 Nummer 8 RPflG ausgeschlossenen Geschäften in Kindschaftssachen entsprechen,
2. die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 RPflG,
3. die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 5 RPflG, soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht selbst

ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat,

4. die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummern 6 und 7 RPflG.

(2) Soweit bei den Geschäften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 RPflG gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden, hat der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hamburg, den 8. Juli 2011.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 15. Juli 2011

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 2 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), und § 1 Nummern 4 und 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

§ 1

Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 14. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 491, 528), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Der Tabellenkopf wird wie folgt geändert:

aa) Die Textstelle „Diplom, Bachelor, Master, Magister, Promotion (als erster Abschluss), Staatsexamen“ wird durch das Wort „Curricularnormwert“ ersetzt.

bb) Die Spalten mit den Überschriften „Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulden – (ohne Bachelor und Master)“, „Lehramt an der Grund- und Mittelstufe (ohne Bachelor und Master)“, „Lehramt an Sonderschulen (ohne Bachelor und Master)“, „Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – (Gewerbelehramt, ohne Bachelor und Master)“ und „Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – (Handelslehramt, ohne Bachelor und Master)“ werden gestrichen.

cc) Das Wort „Studienfach“ wird durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

dd) Die Textstelle „Abschluss →“ wird gestrichen.

b) Unterabschnitt 1 (Bachelorstudiengänge) wird wie folgt geändert:

aa) Die Laufende Nummer 1.30 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.30	Lehramt an Beruflichen Schulen	
1.30.1	Berufliche Informatik	0,82
1.30.2	Betriebswirtschaftslehre	0,61
1.30.3	Biologie	1,01
1.30.4	Chemie	0,93
1.30.5	Deutsch	0,79
1.30.6	Englisch	0,79
1.30.7	Erdkunde	0,61

1.30.8	Erziehungswissenschaft	0,56
1.30.9	Evangelische Religion	0,69
1.30.10	Französisch	0,79
1.30.11	Geschichte	0,69
1.30.12	Mathematik	0,61
1.30.13	Physik	0,93
1.30.14	Sozialwissenschaften	0,61
1.30.15	Spanisch	0,79
1.30.16	Sport	0,98
1.30.17	Türkisch	0,79
1.30.18	Wirtschaftswissenschaften	1,21“.

bb) Die Laufende Nummer 1.31 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.31	Lehramt an Gymnasien	
1.31.1	Biologie	1,55
1.31.2	Chemie	1,44
1.31.3	Deutsch	1,24
1.31.4	Englisch	1,24
1.31.5	Erdkunde	0,97
1.31.6	Erziehungswissenschaft	0,58
1.31.7	Evangelische Religion	1,09
1.31.8	Französisch	1,24
1.31.9	Geschichte	1,09
1.31.10	Griechisch	1,24
1.31.11	Informatik	1,28
1.31.12	Latein	1,24
1.31.13	Mathematik	0,97
1.31.14	Philosophie	1,09
1.31.15	Physik	1,44
1.31.16	Russisch	1,24
1.31.17	Sozialwissenschaften	0,87
1.31.18	Spanisch	1,24
1.31.19	Sport	1,51
1.31.20	Türkisch	1,24“.

- cc) Die Laufende Nummer 1.32 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.32	Lehramt an Sonderschulen	
1.32.1	Behindertenpädagogik	0,91
1.32.2	Biologie	1,01
1.32.3	Chemie	0,93
1.32.4	Deutsch	0,80
1.32.5	Englisch	0,80
1.32.6	Erdkunde	0,61
1.32.7	Erziehungswissenschaft	1,18
1.32.8	Evangelische Religion	0,69
1.32.9	Französisch	0,80
1.32.10	Geschichte	0,69
1.32.11	Mathematik	0,61
1.32.12	Physik	0,93
1.32.13	Sozialwissenschaften	0,61
1.32.14	Spanisch	0,80
1.32.15	Sport	0,99
1.32.16	Türkisch	0,80“.

- dd) Die Laufende Nummer 1.33 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.33	Lehramt der Primar- und Sekundarstufe	
1.33.1	Biologie	1,01
1.33.2	Chemie	0,93
1.33.3	Deutsch	0,80
1.33.4	Englisch	0,80
1.33.5	Erdkunde	0,61
1.33.6	Erziehungswissenschaft	1,39
1.33.7	Evangelische Religion	0,69
1.33.8	Französisch	0,80
1.33.9	Geschichte	0,69
1.33.10	Informatik	0,83
1.33.11	Mathematik	0,61
1.33.12	Physik	0,93
1.33.13	Sozialwissenschaften	0,61
1.33.14	Spanisch	0,80
1.33.15	Sport	0,99
1.33.16	Türkisch	0,80“.

- ee) In der Laufenden Nummer 1.46 wird die Zahl „2,3“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
- ff) In der Laufenden Nummer 1.53 wird die Zahl „2,3“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
- gg) In der Laufenden Nummer 1.61 wird die Zahl „1,9“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
- hh) In der Laufenden Nummer 1.77 wird die Zahl „4,3“ durch die Zahl „3,88“ ersetzt.

- ii) In der Laufenden Nummer 1.78 wird die Zahl „4,3“ durch die Zahl „4,32“ ersetzt.

- jj) Die Laufende Nummer 1.79 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.79	Kultur der Metropole	3,80“.

- kk) Die Laufende Nummer 1.80 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.80	Stadtplanung	3,91“.

- ll) Die Laufende Nummer „1.81“ wird gestrichen.

- c) Unterabschnitt 2 (Masterstudiengänge) wird wie folgt geändert:

- aa) Hinter der Laufenden Nummer 2.6 wird folgende Laufende Nummer 2.6a eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.6a	Buddhismus Studies	1,70“.

- bb) In der Laufenden Nummer 2.10 wird die Zahl „1,8“ durch die Zahl „1,70“ ersetzt.

- cc) In der Laufenden Nummer 2.24 wird die Zahl „2,4“ durch die Zahl „1,70“ ersetzt.

- dd) In der Laufenden Nummer 2.28 wird die Zahl „2,7“ durch die Zahl „2,00“ ersetzt.

- ee) In der Laufenden Nummer 2.42 wird die Zahl „1,2“ durch die Zahl „1,70“ ersetzt.

- ff) In der Laufenden Nummer 2.47 wird die Zahl „1,6“ durch die Zahl „1,70“ ersetzt.

- gg) Die Laufende Nummer 2.52a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.52a	Uralische Sprachen und Kulturen	1,60“.

- hh) Die Laufende Nummer 2.52b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.52b	Volkskunde/Kulturanthropologie	1,32“.

- ii) Hinter der Laufenden Nummer 2.52b wird folgende Laufende Nummer 2.52c eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.52c	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	1,91“.

- jj) In der Laufenden Nummer 2.55 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „2,70“ ersetzt.

kk) In der Laufenden Nummer 2.56 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „2,27“ ersetzt.

ll) In der Laufenden Nummer 2.57 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „2,66“ ersetzt.

mm) Die Laufende Nummer 2.58 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.58	Urban Design	2,20“.

nn) Die Laufende Nummer 2.59 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.59	Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP)	2,20“.

oo) Die Laufende Nummer „2.60“ wird gestrichen.

d) Unterabschnitt 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„3.	Studiengänge mit kirchlicher oder staatlicher Abschlussprüfung	
3.1	Evangelische Theologie	3,80
3.2	Rechtswissenschaft	2,20
3.3	Medizinische Studiengänge	
3.3.1	Medizin	8,20
3.3.1.1	Medizin I	2,65
3.3.1.2	Medizin II	5,55
3.3.2	Zahnmedizin	7,80
3.4	Chemie	
3.4.1	Lebensmittelchemie	5,30
3.4.2	Pharmazie	4,50“.

2. Abschnitt II wird aufgehoben.

3. Abschnitt III wird Abschnitt II und wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt 1 (Bachelorstudiengänge) wird wie folgt geändert:

aa) In der Laufenden Nummer 1.2 wird die Zahl „4,13“ durch die Zahl „4,27“ ersetzt.

bb) In der Laufenden Nummer 1.3 wird die Zahl „5,94“ durch die Zahl „5,79“ ersetzt.

cc) In der Laufenden Nummer 1.4 wird die Zahl „5,54“ durch die Zahl „5,32“ ersetzt.

dd) In der Laufenden Nummer 1.6 wird die Zahl „5,83“ durch die Zahl „5,66“ ersetzt.

ee) In der Laufenden Nummer 1.10 werden die Wörter „Hazard Control“ durch die Wörter „Gefahrenabwehr/Hazard Control“ und die Zahl „5,84“ durch die Zahl „5,85“ ersetzt.

ff) In der Laufenden Nummer 1.11 werden die Wörter „Health Sciences“ durch das Wort „Gesundheitswissenschaften“ und die Zahl „5,48“ durch die Zahl „4,27“ ersetzt.

gg) In der Laufenden Nummer 1.12 wird die Zahl „9,03“ durch die Zahl „8,80“ ersetzt.

hh) In der Laufenden Nummer 1.15 wird die Zahl „8,27“ durch die Zahl „8,50“ ersetzt.

ii) In der Laufenden Nummer 1.16 wird die Zahl „4,05“ durch die Zahl „4,16“ ersetzt.

jj) In der Laufenden Nummer 1.17 wird die Zahl „4,05“ durch die Zahl „4,16“ ersetzt.

kk) In der Laufenden Nummer 1.18 wird die Zahl „5,70“ durch die Zahl „5,63“ ersetzt.

ll) In der Laufenden Nummer 1.19 wird die Zahl „5,70“ durch die Zahl „5,69“ ersetzt.

mm) In der Laufenden Nummer 1.20 wird die Zahl „5,73“ durch die Zahl „5,69“ ersetzt.

nn) In der Laufenden Nummer 1.24 wird die Zahl „5,82“ durch die Zahl „5,68“ ersetzt.

oo) In der Laufenden Nummer 1.25 wird die Zahl „5,62“ durch die Zahl „5,13“ ersetzt.

pp) In der Laufenden Nummer 1.26 wird die Zahl „5,49“ durch die Zahl „4,30“ ersetzt.

qq) In der Laufenden Nummer 1.27 wird die Zahl „5,71“ durch die Zahl „5,70“ ersetzt.

rr) In der Laufenden Nummer 1.28 werden die Wörter „Rescue Engineering“ durch die Textstelle „Retungsingenieurwesen/Rescue Engineering“ und die Zahl „5,54“ durch die Zahl „5,62“ ersetzt.

ss) In der Laufenden Nummer 1.29 wird die Zahl „5,42“ durch die Zahl „5,40“ ersetzt.

tt) In der Laufenden Nummer 1.30 wird die Zahl „5,42“ durch die Zahl „5,48“ ersetzt.

uu) In der Laufenden Nummer 1.31 werden die Wörter „Textildesign Modedesign Kostümdesign“ durch die Wörter „Modedesign Kostümdesign Textildesign“ und die Zahl „9,23“ durch die Zahl „8,64“ ersetzt.

vv) In der Laufenden Nummer 1.32 wird die Zahl „5,81“ durch die Zahl „5,68“ ersetzt.

ww) In der Laufenden Nummer 1.33 wird die Zahl „5,79“ durch die Zahl „5,72“ ersetzt.

xx) Hinter der Laufenden Nummer 1.34 wird folgende Laufende Nummer 1.35 eingefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„1.35	Wirtschaftsinformatik	5,38“.

- b) Unterabschnitt 2 (Masterstudiengänge) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Laufenden Nummer 2.2 wird die Zahl „2,71“ durch die Zahl „2,65“ ersetzt.
 - bb) In der Laufenden Nummer 2.5 wird die Zahl „3,08“ durch die Zahl „3,03“ ersetzt.
 - cc) In der Laufenden Nummer 2.6 wird die Zahl „2,60“ durch die Zahl „2,70“ ersetzt.
 - dd) In der Laufenden Nummer 2.7 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „2,87“ ersetzt.
 - ee) In der Laufenden Nummer 2.8 wird die Zahl „2,60“ durch die Zahl „2,55“ ersetzt.
 - ff) In der Laufenden Nummer 2.11 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
 - gg) In der Laufenden Nummer 2.12 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
 - hh) In der Laufenden Nummer 2.13 wird die Zahl „2,33“ durch die Zahl „2,60“ ersetzt.
 - ii) In der Laufenden Nummer 2.15 wird die Zahl „2,42“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
 - jj) In der Laufenden Nummer 2.17 wird die Zahl „2,71“ durch die Zahl „2,88“ ersetzt.
 - kk) In der Laufenden Nummer 2.18 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,53“ ersetzt.
 - ll) In der Laufenden Nummer 2.20 wird die Zahl „4,02“ durch die Zahl „4,07“ ersetzt.
 - mm) In der Laufenden Nummer 2.21 wird die Zahl „2,81“ durch die Zahl „2,68“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2011 in Kraft.

Hamburg, den 15. Juli 2011.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

